

der heilige Alfons. Obwohl er daran festhält, daß man nicht zugleich die Messe hören und beichten könne, so gestattet er doch die Beichte unter der heiligen Messe für den Fall, daß einer sonst eine Zeitlang im Stande der Ungnade verharren müßte und schließe sich der Meinung an, daß bezüglich der Dienstboten, die anders nicht beichten könnten, die Kirche zufrieden sei, wenn sie unter der heiligen Messe ihre Beichte ablegen. Der Heilige führt sogar ohne irgend eine Missbilligung die Meinung des Jesuiten Lacroix an, Dienstboten und andere Personen, die sonst wohl nicht beichten könnten, könne man den Rat erteilen, sie möchten dies unter der heiligen Messe tun, der sie eben anwohnen. „Quodsi confessio alioquin esset omittenda, uti saepe fieret ancillis et famulis, suaderi potest, ut fiat sub missa, quia voluntas ecclesiae praesumitur esse potius, ut sic audiatur missa et confessio fiat quam ut attentius audiatur et confessio non fiat.“¹⁾

Breitenbach (Tirol).

Josef Schweizer.

VII. (**Mishehetasus.**) Der Redaktion wurden folgende zwei Fälle zur Lösung vorgelegt:

I. Zum Beichtvater Resolutus kommt an einem Nachmittage Berta, um nach langen Jahren wieder einmal zu beichten. Vor der Absolution erfährt der Beichtvater ganz zufällig, daß Berta morgen vormittags heiraten will und zwar einen Schismatiker; die Trauung wird in der schismatischen Kirche stattfinden. Resolutus ist sofort fertig: „Da kann ich Sie nicht absolvieren; selbst der heilige Vater kann Sie nicht absolvieren. Sie begehen dadurch eine furchtbare Sünde; Sie sind überdies exkommuniziert. Beim Heile Ihrer Seele beschwöre ich Sie: Tun Sie das nicht!“ „Gut, Hochwürden“, antwortete Berta; „ich habe das früher nicht so aufgefaßt. Die katholische Erziehung aller Kinder habe ich ja vor dem Pfarrer versprochen. Da hat nun mein Bräutigam den Wunsch geäußert, daß die Trauung in seiner Kirche stattfinde. Ich habe ihm zugesagt. Jetzt wird es freilich schwer sein, ihn davon abzubringen, denn die Trauung ist bereits angesagt und morgen in der Frühe reisen wir an den betreffenden Ort ab. Aber ich werde es sicher versuchen, noch heute ihn davon abzubringen.“ Darauf Resolutus: „Das müssen Sie auf jeden Fall tun, koste es was es wolle, und wenn sich auch die ganze Heirat zerschlägt. Aber damit dies sicher geschieht,

¹⁾ Auch Lehmkühl ist derselben Ansicht, wenn er schreibt: „Si quis vero plene absorbetur in enumerandis peccatis suis per principaliorum Missae partem, non videtur quidem satisfecisse: verum aliquando ex hoc ipso oritur causa a missa (alia) audienda excusans, Nam si tempus pro alia missa non suppetit, et proin electio datur aut omittendi confessionem et missam audiendi, aut omittendi missam et instituendi confessionem: ultimum tuto eligi potest ab eo, qui alias, quum reconciliatione cum Deo indigeat, aliquando in statu peccati deberet manere. (v. St. Alf. n. 332) aut cui nimis grave esset, diu a sacramento poenitentiae alienum manere. Sic etiam Laer. I. n. 676.“ Theol. moralis 1901¹⁰. I. n. 558.

gebe ich Ihnen jetzt keine Absolution; kommen Sie morgen in der Frühe noch einmal her!" — Berta geht. Am anderen Morgen aber wartet Resolutus vergebens. — Er bekommt Skrupel und fragt seinen Amtskollegen Benignus um Rat. Dieser nun ist ganz anderer Meinung. „Da haben Sie aber einmal ordentlich über's Ziel hinausgeschossen. Wozu denn diese Strenge? Und warum gar von der Exkommunikation sprechen? Berta war ja bona fide: da hätten Sie sie einfach ruhig lassen und absolvieren sollen.“ „Das geht nicht,“ repliziert Resolutus; „die Aufklärung Bertas ist einfach gefordert durch das bonum commune, quod praevalat bono privato.“ „Ach ja, dieses bonum commune“, meint darauf Benignus: „theoretisch ist ja das Prinzip klar. Aber in praxi operiert man damit zu viel und zu schnell. Ich kann mich in unserem Falle nicht überzeugen, wie denn das Gemeinwohl in Frage käme. Wer kennt denn die Brautleute? Sie werden an einem abgelegenen Orte heiraten; kein Mensch wird danach fragen, ob denn Berta ihren Entschluß, vor dem ministellus schismaticus zu heiraten, gebeichtet hat oder nicht. Niemand wird also verleitet, es ähnlich zu machen, niemand wird ein scandalum daran nehmen. Und um dieses, zum mindesten zweifelhafte scandalum zu verhüten, haben Sie Berta den größten Schaden zugefügt; sie empfängt das Sakrament der Ehe sakrilegisch, ist exkommuniziert, bleibt weiters in ihren Sünden und ist verbittert in ihrer Seele — vielleicht für immer. Nein, nein, praevalat certum damnum privatum incerto damno communi. Auf jeden Fall aber hätten Sie ihr sagen sollen, sie müsse nach einigen Tagen wieder kommen, damit Sie sie wenigstens post factum absolviert hätten.“

Wer hat Recht, Resolutus oder Benignus?

II. Benignus zweifelt natürlich nicht im mindesten, daß er recht hat. Zur Belehrung erzählt er seinem Freunde Resolutus folgende Geschichte aus der eigenen Praxis. Auch ich hatte eine Böniitentin, um deren Hand sich ein Schismatiker bewarb. Die Sache kam vor den Pfarrer, der natürlich einen Revers über katholische Kindererziehung verlangte. Der Bräutigam verweigerte ihn hartnäckig, und schließlich blieb der Braut nur die Wahl, entweder auf die Heirat zu verzichten oder — wozu der Bräutigam drängte — in einer schismatischen Kirche sich trauen zu lassen.¹⁾

In dieser Seelenangst kam sie zur Beichte. Ich tat das Menschenmögliche, um sie zum Verzicht auf die Heirat zu bewegen, doch alles umsonst. Eine Absolution war da nicht möglich; von einer bona fides konnte keine Rede sein; durch die Verhandlungen im Pfarramte war sie über den Sachverhalt vollkommen aufgeklärt. Was tun? Soll ich die arme Seele der Gefahr aussetzen, daß sie förmlich zum Schisma abfällt? Nein! die Trauung sollte in einer

¹⁾ Die Trauung coram ministro acatholico wäre in diesem Falle gütig.

entfernten schismatischen Kirche stattfinden; von dort sollten sich die jungen Leute an den Ort begeben, wo der Bräutigam dienstlich angestellt war. So bestand also keine Möglichkeit, daß die Pönitentin bald wieder in meinem Beichtstuhle erscheine. Aus der Erzählung derselben entnahm ich jedoch, daß sie ein oder zwei Tage nach der Trauung eine Stadt passieren werde, in der sich mein guter Freund, ein seelenreicher Priester, aufhält. An diesen wies ich sie: sie solle ihn sofort nach ihrer Ankunft auffinden und bei ihm die heilige Beichte ablegen, damit er sie wieder mit der Kirche aussöhne. Sie versprach's und ging.

Noch an demselben Tage sah ich meinen Freund brieslich von allem in Kenntnis, indem ich ihn bat, daß er sich von seinem Bischofe mit allen nötigen Vollmachten ausrüsten lasse und das verirrte Schäflein in den Schaffstall Christi zurückführe. Es dauerte nicht lange, so erhielt ich die freudige Antwort, meine schismatisch getraute Pönitentin habe gebeichtet und sei, mit der Kirche ausgesöhnt, an ihren neuen Aufenthaltsort weitergereist.

Mit wachsendem Staunen hatte Resolutus diese Geschichte angehört. Endlich brach er in die Worte aus: „Das ist ja der reinste Laxismus! Ein ganz schreiender Vorgang in fraudem legis! Die Person hatte ja damals, im ersten Hochzeitstaumel, ihre Sünde, die schismatische Trauung, ohne Zweifel noch nicht bereut. Wie konnte sie absolviert, wie von der Exkommunikation losgesprochen werden?“

Etwas gereizt entgegnete der sanfte Benignus: „Wäre es also besser gewesen, die Unglückliche für immer dem Schisma anheimfallen zu lassen?“

Es fragt sich also wieder: Wer hat recht? Benignus oder Resolutus?

Wir wollen zunächst die kirchlichen Vorschriften bezüglich der Mischehen geben und dann dieselben auf unsere zwei Fälle anwenden.

Aus bekannten Gründen hat die Kirche Mischehen, d. i. Ehen zwischen Katholiken und Aikatholiken (Häretikern, Schismatikern) stets verboten. Bisweilen jedoch erlaubt sie die Eingehung einer solchen Ehe, wenn nämlich ein triftiger Grund dazu vorliegt und gewisse Garantien geleistet werden. Diese sind:

1. „ut conjux catholicus ab acatholico perverti non possit, quin
2. potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed
3. insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educetur¹⁾
4. dummodo neque ante neque post matrimonium coram parocho catholicō initum partes adeant ministellum acatholicum.“

¹⁾ Instruktion Gregors XVI. „Quum Romanus Pontifex“ vom 22. Mai 1841.

Die vierte Bedingung ist Zusatz in der Quinquennal-Fakultät zur Erteilung der Dispens vom Eheverbot der Religionsverschiedenheit, pflegt auch den Dispensen selbst beigefügt zu werden, wird vielfach auch partikularrechtlich gestellt und ist übrigens selbstverständlich.

Wenn das Brautpaar die vier Garantien leistet¹⁾ und die Dispens²⁾ gewährt wird, kann der katholische Pfarrer die Trauung nach katholischem Ritus vornehmen,³⁾ der katholische Brautteil ohne weiters zu den Sakramenten zugelassen werden. Allerdings herrscht in einigen Diözesen eine strengere Praxis, der zufolge auch in diesem Falle, wo alle erforderlichen Bedingungen erfüllt werden, nur die sogenannte *assistantia passiva*⁴⁾ geleistet wird. Allein, die Instruktion Pius IX. vom 15. November 1858 „Etsi Sanctissimus“ erlaubt, daß den dispensierten Mischehen zur Vermeidung größerer Uebel die aktive Assistenz mit den im Rituale vorgeschriebenen Zeremonien geleistet werde. Zu diesen „größeren Uebeln“ gehört namentlich die Gefahr, daß die Verweigerung der aktiven Assistenz leicht den „aditus acatholici ministelli“ zur Folge haben könnte.⁵⁾

Leisten die Brautleute die nötigen Garantien nicht, so kann selbstverständlich von einer Dispens keine Rede sein, von Seite des katholischen Pfarrers nur passive Assistenz geleistet werden;⁶⁾ der katholische Teil darf nicht absolviert werden, außer er würde später den Fehlritt bereuen und versprechen, denselben nach Kräften gut zu machen. Leistet das Brautpaar nachträglich die verlangten Garantien, so ist es wie im vorhergehenden Falle — mutatis mutandis — zu behandeln.

Erklären endlich die Brautleute, ihre Ehe nur vor dem akatholischen Religionsdiener schließen zu wollen, dann darf der katholische Pfarrer bei der Schließung dieser Ehe in keinerlei Weise kooperieren. Ist der Konsens bei dem akatholischen Minister bereits erklärt worden und ist dies öffentlich bekannt oder dem Pfarrer von den Brautleuten selbst mitgeteilt worden, so soll der Pfarrer einer Erneuerung

¹⁾ Bezuglich der Form, in welcher dies zu geschehen hat, vgl. Instruktion über die Eheschließung unter sog. pass. Assistenz in Österreich. (Genehmigt in der VI. Sitzung der bishöfl. Generalversammlung vom 16. November 1901.) Linzer Diözesanblatt 1902, Nr. 9; Archiv f. kath. Kirchenrecht 83, 350 ff. —

²⁾ Kraft päpstlicher Fakultät, welche die Bischöfe außer den üblichen Quinquennal-Fakultäten gewöhnlich für ein Quinquennium erhalten. — ³⁾ Es unterbleibt nur die missa pro sponsis mit der benedictio solemnis. — ⁴⁾ „Excluso quovis ecclesiastico ritu.“ — ⁵⁾ Diese Gefahr besteht besonders bei uns in Österreich. Bgl. Art. II des Ges. vom 31. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex anno 1869. — ⁶⁾ Mit Recht bemerkt Haring (Grundzüge des kath. Kirchenrechtes, §. 508), daß die passive Assistenz heutzutage an Bedeutung verloren hat, da es bereits ausgedehnte Gebiete gibt, in denen für Mischehen die kirchliche Eheschließungsform zur Gültigkeit nicht mehr notwendig ist; daß ferner der Pfarrer die Konsensabgabe wegen der Unbeholfenheit der Brautleute vielfach veranlassen muß, sich also nicht ganz passiv verhalten kann, namentlich mit Rücksicht auf das neue Ehedekret „Ne temere“ vom 2. August 1907, n. IV, § 3.

des Konsenses für gewöhnlich nicht assistieren, besonders dann nicht, wenn die Gegenwart des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe ohnehin nicht notwendig ist. Etwas anderes wäre es freilich, wenn die nur vor dem akatholischen Minister eingegangene Ehe propter impedimentum clandestinitatis ungültig wäre; in diesem Falle müßte wohl der Pfarrer einer gewünschten Konsenserneuerung assistieren, die Kontrahenten aber verschieden behandeln, je nachdem sie die nötigen Räutelen leisten oder nicht.

Als Hauptgrund der strengen Vorschrift, daß der katholische Pfarrer bei Mischhehen, die nur vor dem akatholischen Minister abgeschlossen werden, in keinerlei Weise kooperieren dürfe, muß wohl, abgesehen von der schwer sündhaften communicatio in sacris, der Umstand bezeichnet werden, daß solche Ehen kirchlich meist ungültig sind, wenn sie auch staatsgesetzlich vielfach gültig sind. Kirchlich ungültig sind nämlich alle derartigen Mischhehen auf tridentinischem Rechtsgebiete. Eine Ausnahme hiervon machen nur jene Gegenden, für welche eine anderweitige Erklärung des apostolischen Stuhles erfolgt ist. Diesbezüglich müssen zwei neueste kirchliche Entscheidungen angeführt werden: Die apostolische Konstitution „Provida“ vom 18. Jänner 1906, worin es heißt: „Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinceis et locis . . . pro validis omnino haberi volumus“, und Punkt IV der Entscheidungen der Konzilskongregation zum Dekret „Ne temere“ vom 1. Februar 1908,¹⁾ der besagt, daß die Benediktina und alle derartigen, auf die Mischhehen bezüglichen Indulte, mit Ausnahme der Bestimmungen der für das deutsche Reich ergangenen Konstitution „Provida“ aufgehoben sind. Der Zusatz „et ad mentem“ deutet freilich an, daß diese Frage noch nicht vollständig abgetan ist.

Etwas milder ist die kirchliche Praxis hinsichtlich einer akatholischen Vor- oder Nachtrauung, d. i. einer akatholischen Trauung vor oder nach, also neben der katholischen Trauung. Freilich ist auch diese sub gravi verboten,²⁾ selbst dann, wenn sie der katholische Teil nur ad vitanda gravia incommoda a parte acatholica vel eius parentibus et propinquis oritura ex voluntate eorum neglecta³⁾ zulassen würde.⁴⁾ Eine Ausnahme könnte nur dann stattfinden, wenn der akatholische Minister lediglich als staatlicher Standesbeamter fungiert,⁴⁾ was aber z. B. bezüglich Deutschland entschieden in Abrede zu stellen ist.⁵⁾ Der Pfarrer ist verpflichtet, vom katholischen Teile unter Hinweis auf die überaus schwere Sünde und Androhung der Zensur zu fordern, daß er von der akatholischen Trauung abstehé, wenn dies das Diözesangesetz vorschreibt, oder wenn er vom katho-

¹⁾ Acta S. Sedis 41, 80 ss. — ²⁾ Congr. S. Officij de die 21. April 1874.

— ³⁾ Müller, Theologia moralis, ed. sept., I. III., p. 534. — ⁴⁾ Pius IX., Schreiben an die Hannoverschen Bischöfe vom 17. Febr. 1864; Congr. S. Officij de die 22. Martii 1879. — ⁵⁾ Heiner, Kath. Kirchenrecht 2, 268 f.; Leitner, Lehrb. d. kath. Cherechts, S. 367.

lischen Teile diesbezüglich interpelliert wird, oder es bestimmt weiß, daß sich die Brautleute auch vom akatholischen Religionsdiener trauen lassen wollen.¹⁾ Sonst aber hat er nicht die Pflicht, die Absicht der Nupturienten im voraus zu erforschen; ²⁾ ja, wenn er von den Brautleuten nicht gefragt noch über ihr Vorhaben ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wird, die akatholische Trauung aber gleichwohl befürchtet und von einer diesbezüglichen Ermahnung keinen Erfolg erwartet, kann er sogar dissimulieren, vorausgesetzt, daß kein Aergernis zu befürchten ist und die anderen erforderlichen Bürgschaften geleistet werden.³⁾

Katholiken, welche vor dem akatholischen Minister als solchem eine Mischehe eingehen, verfallen nach den Dekreten der Congr. S. Officij vom 9. März 1842, 17. Februar 1864, 17. März 1874, 22. März 1879, 29. August 1888, 11. Mai 1892 wegen communio activa in sacris cum acatholicis⁴⁾ als haereticorum fautores⁵⁾ oder credentes⁶⁾ der excommunicatio latae sententiae speciali modo R. Pontifici reservata auf Grund der Konstitution Pius IX. „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, n. 1. Propter ignorantiam können jedoch die Brautleute pro foro interno von dieser Zensur frei sein.⁷⁾ Nach Leitner⁸⁾ ist dies auch dann der Fall, wenn Katholiken nur aus menschlichen Rücksichten, ohne die Häresie anzuerkennen zu wollen, vor dem akatholischen Religionsdiener die Eheerklärung abgeben und dabei ohne jegliche Schuld handeln. Viel milder urteilen in dieser Frage Scherer⁹⁾ und Höhler¹⁰⁾, der geradezu beweist, daß die in der akatholischen Trauung gelegene communio in sacris keine Zensur nach sich zieht, denen wir uns aber nicht anzuschließen vermögen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß im ersten Falle Resolutus wenigstens in der Hauptfache recht hat. Resolutus wußte sicher von dem Vorhaben der Berta, sich vom schismatischen Minister trauen zu lassen. Daß er es „ganz zufällig“ erfuhr, tut nichts zur Sache. Er durfte also nicht schweigen; denn, was das kirchliche Gesetz dem Pfarrer solchen Brautleuten gegenüber vorschreibt, gilt ohne Zweifel auch für den Beichtvater solcher Nupturienten.

¹⁾ Congr. S. Officij de die 21. April. 1847. Ganz so auch Schnitzer, Kath. Eherecht, 5. Aufl., S. 262; Leitner, a. a. D., S. 365. — ²⁾ Congr. S. Officij de die 22. Jan. 1851. — ³⁾ Instructio S. Rom. et Univ. Inquis. de die 17. Febr. 1864. Vgl. dazu auch Binder-Scheicher, Prakt. Handbuch des kath. Eherechtes, 4. Aufl., S. 279. — ⁴⁾ Congr. S. Officij de die 21. April. 1847. — ⁵⁾ Wenz, Jus decretalium IV, 842; Schnitzer, a. a. D., S. 262; Heiner, a. a. D., S. 269; Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, S. 562. — ⁶⁾ Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus p. 481; Leitner, a. a. D., S. 367 f. — ⁷⁾ Wenz, a. a. D. IV, 843, nota 42; Binder-Scheicher, a. a. D., S. 280; Schnitzer, a. a. D., S. 262, Anm. 2. — ⁸⁾ A. a. D., S. 368. — ⁹⁾ Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Bd., 1. Abt., S. 416, Anm. 42. — ¹⁰⁾ Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Konfession eine gemischte Ehe eingegangen haben. Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1893, 19 ff. u. 300 ff.

Wir können übrigens im vorliegenden Falle noch weiter gehen. Da mit keinem Worte gesagt wird, daß es sich nur um eine akatholische Vor- oder Nachtrauung handle, so liegt hier offenbar jener Mischehefall vor, in welchem sich die Kontrahenten mit der akatholischen Trauung allein begnügen, der aber jede Kooperation von Seite des katholischen Geistlichen streng verbietet.

An dem Vorgehen des Resolutus wäre höchstens zweierlei auszusehen: Fürs erste hätte er sich zuerst um die näheren Umstände des Falles erkundigen und dann erst sein Urteil fällen sollen; fürs zweite hätte er, besonders da er sah, daß kaum ein Erfolg zu erwarten sei, etwas mildere Ausdrücke wählen sollen. Ja, bezüglich der Exkommunikation hätte er vielleicht besser ganz geschwiegen; denn es ist kaum zu zweifeln, daß Berta bona fide war. Das geht hervor aus ihren Worten: „Ich habe das früher nicht so aufgefaßt. Die katholische Erziehung aller Kinder habe ich ja vor dem Pfarrer¹⁾ versprochen.“ Daß Berta hinsichtlich der Trauung vom schismatischen Religionsdiener nachgab, geschah offenbar nur aus Konnivenz gegen den Bräutigam, und daher konnte auch von einem Favor haeresis keine Rede sein. Hätte darum Resolutus bezüglich der Zensur geschwiegen, so wäre Berta propter ignorantiam wenigstens pro foro conscientiae von derselben frei geblieben. „Ob der Priester solche Brautpersonen auf die Exkommunikation aufmerksam machen soll, hängt von der Hoffnung ab, die er auf Wirksamkeit hat. Jedenfalls muß er erklären, daß von einem würdigen Empfange der heiligen Sakramente nicht die Rede sein könne, eine Losprechung im Bußsakramente unmöglich sei rc.“, schreibt Binder.²⁾

Resolutus durfte auch aus einem anderen wichtigen Grunde nicht schweigen. Da nämlich im vorliegenden Falle nicht näher gesagt wird, wo die schismatische Trauung stattfinden soll,³⁾ so konnte Resolutus mit Recht befürchten, daß durch die nur vom schismatischen Religionsdiener vorgenommene Trauung propter impedimentum clandestinitatis vielleicht gar keine gültige Ehe zustande kommen würde, und mußte daher, um dem vorzubeugen, Berta ernstlich von ihrem Vorhaben abmahnien.

Es kann dem Resolutus auch deswegen kein Vorwurf gemacht werden, daß er Berta die Absolution ausschob. Das geht schon aus dem oben Gesagten hervor, daß nämlich der katholische Geistliche in einem Mischehefalle, wie der vorliegende es ist, in keinerlei Weise kooperieren dürfe, also auch nicht durch Erteilung der Absolution. Mit Recht sagt Schnizer:⁴⁾ „Steht aber die Zusicherung der Bürgschaften nicht in Aussicht, dann ist das Beichtkind aufs ernstlichste zu belehren, daß es eine solche vor Gott und seiner Kirche verbotene Ehe nicht eingehen dürfe, und falls es gleichwohl auf seinem Ent-

¹⁾ Dieser hat jedenfalls eine akatholische Vor- oder Nachtrauung befürchtet und darum dissimulierte. — ²⁾ A. a. D., S. 280, Ann. 3. — ³⁾ Darum hätte Resolutus jedenfalls fragen sollen. — ⁴⁾ A. a. D., S. 264.

schlisse beharrt, der Absolution unfähig.“ Die Aufschiebung der Los-
sprechung war aber auch noch aus einem anderen Grunde geboten.
Resolutus konnte nur geringe Hoffnung auf Erfolg haben. Sagte
doch Berta: „Jetzt wird es freilich schwer sein, ihn davon abzubringen;
denn die Trauung ist bereits ange sagt und morgen in der Frühe reisen
wir an den betreffenden Ort ab.“ Wollte also Resolutus überhaupt
einen Erfolg erwarten, so konnte derselbe nur durch Aufschub der
Absolution erreicht werden; denn daß Berta nicht gerade die eifrigste
Katholikin war, liegt auf der Hand. Das ergibt sich schon daraus,
daß sie schon seit langen Jahren nicht mehr zur Beichte gekommen
war. Und daß sie es auch jetzt nicht besonders ernst nahm, beweist
wohl am besten der Umstand, daß sie, obwohl sie nicht absolviert
worden war, dennoch nicht mehr zu Resolutus zurückkehrte.¹⁾ Man
kann daher ohne Uebertreibung behaupten: Noch viel sicherer hätte
sich Berta nicht um die Mahnungen des Resolutus gekümmert, wenn
sie die Absolution bereits gehabt hätte.

Abgesehen ferner davon, daß durch den zum mindesten merk-
würdigen Ausspruch des Benignus: „Prae valet certum damnum
privatum incerto damno communi“ das allgemeine Prinzip:
„Bonum commune maius est bono privato“ in Frage gestellt
wird, trifft derselbe hier auch gar nicht zu. Vor allem muß ganz ent-
schieden der Vorwurf des Benignus zurückgewiesen werden, daß Re-
solutus durch sein Vorgehen der Berta den größten Schaden zufüge.
Resolutus will im Gegenteil Berta durch sein Abmahn en vor jedem
Schaden bewahren. Wenn also Berta einen Schaden erleidet, so ist
sie selbst schuld daran. Nach Benignus besteht in unserem Falle das
damnum privatum zunächst in der schweren Sünde des faktilegischen
Empfanges des Ehesakramentes und in der Exkommunikation; allein,
beide sind ja notwendig verbunden mit der akatholischen Trauung,
der sich Berta trotz der Auflärung des Resolutus unterzieht. Was
dann Benignus weiter über das damnum privatum sagt, daß näm-
lich Berta weiters in ihren Sünden bleibt, daß sie in ihrer Seele
verbittert ist, vielleicht für immer, ist nur seine Vermutung. Das
erstere würde vielleicht auch sonst geschehen, das letztere ist allem Anscheine
nach bei Berta nicht zu befürchten. Aber auch zugegeben, es würde
geschehen, so könnte doch nie und nimmer Resolutus dafür verant-
wortlich gemacht werden; denn er hat nur seine Pflicht getan. Hätte
Benignus recht, dann dürfte man überhaupt keinen Menschen mehr
vor einer Sünde warnen, weil ja auch im günstigsten Falle immer
zu befürchten ist, daß er die Sünde dennoch begehe und dadurch

¹⁾ Natürlich vorausgesetzt, daß ihr das überhaupt noch möglich gewesen
wäre. Und das darf wohl angenommen werden, weil ja Berta ohne weiteres
auf den Vorschlag des Beichtvaters einging. Jedenfalls aber hätte Resolutus
diesbezüglich fragen sollen, da es ja möglich ist, daß Berta — vielleicht etwas
verwirrt — momentan gar nicht daran dachte, daß sie am anderen Tage nicht
mehr in den Beichtstuhl werde zurückkehren können.

Schaden erleide. Abgesehen davon, daß ein Teil des *damnum privatum* an sich schon *incertum* ist, weil eben nur von *Benignus* vermutet, ist das ganze *damnum privatum* wenigstens für *Resolutus* *incertum*; denn wenn auch nicht viel Aussicht auf Erfolg vorhanden war, so konnte *Resolutus* immerhin noch einen Erfolg erwarten, besonders, wenn er sich die Worte der *Berta* vor Augen hielt: „Ich werde es sicher versuchen, noch heute ihn davon abzubringen.“

Ueber das *damnum commune* geht *Benignus* ziemlich leistungsfertig hinweg. Wenn er meint: „Ich kann mich in unserem Falle nicht überzeugen, wie denn das Gemeinwohl in Frage käme,“ so mag er vielleicht insofern recht haben, als das Vorgehen der *Berta* nicht notwendig Nachahmung finden muß; allein, es kann bekannt werden und Nachahmer finden, und das ist genug zu einem *incertum damnum commune*. Hätte ferner *Resolutus*, unbekümmert um die strenge kirchliche Vorschrift, *Berta* nachgegeben,¹⁾ so wäre ein solches Vorgehen gewiß nicht geeignet gewesen, dem kirchlichen Gesetze Ansehen zu verschaffen. Im Gegenteil, Nichtbeachtung der Gesetze der Kirche gerade von Seiten desjenigen, der vermöge seiner Stellung berufen ist, dieselben zu verteidigen und nicht preiszugeben, muß die kirchlichen Vorschriften in Mißkredit bringen sowohl in den Augen der Katholiken als auch bei den Akatholiken. Ist aber das nicht auch ein *damnum commune*? Und wenn das auch in unserem Falle nicht ganz sicher geschieht, so können wir doch dem kühnen Ausspruch des *Benignus* zum mindesten den Satz entgegenstellen: „*Incultum damnum commune praevalet incerto damno privato.*“

Und wenn *Benignus* schließlich sagt, *Resolutus* hätte *Berta* auf jeden Fall sagen müssen, sie müsse nach einigen Tagen wiederkommen, um sie wenigstens *post factum* zu absolvieren, so ist das zwar sehr gut gemeint, schlau aber nicht; denn das heißt nichts anderes, als *Berta* nahelegen, hinzugehen und schwer zu sündigen und dann gütigst wiederzukommen und sich absolvieren zu lassen.

Was hiermit *Benignus* dem *Resolutus* geraten, das hat er selbst in einem ähnlichen Falle, der ihm in seiner Praxis begegnete und den er nun dem *Resolutus* zur Belehrung (?) erzählt, getan. Er gestattete seiner Pönitentin, sich vom schismatischen Religionsdiener trauen zu lassen, also schwer zu sündigen, und wies sie zugleich an einen ihm befreundeten Priester, damit sie von diesem wieder absolviert werde. Und das tat er, weil er — nach unserer Meinung ohne Grund — befürchtete, die Pönitenten würde sonst förmlich zum Schisma abfallen. Aber auch wenn er Grund gehabt hätte, das zu befürchten, hätte er doch diesen Rat nicht erteilen dürfen.

¹⁾ Das kann nur die Kirche tun, die das Gesetz gegeben hat, und tut es auch, wenn triftige Gründe vorhanden sind; der einzelne aber hat nicht das Recht dazu.

Er hätte vielmehr, als sich seine Bemühungen, die Pönitentin von der schwer sündhaften Heirat abzuhalten, fruchtlos erwiesen, dieselbe auffordern sollen, auf jeden Fall von der schismatischen Trauung abzustehen und wenigstens zur passiven Assistenz zu kommen; denn wenn auch in einem Mischehefalle die erforderlichen Bürgschaften, besonders die Zusicherung der katholischen Erziehung der Kinder¹⁾, verweigert werden und daher keine Dispens gewährt werden kann, so „duldet doch der Heilige Stuhl unter schwierigen Verhältnissen, daß selbst hier . . . die passive Assistenz geleistet werde, falls sich die Brautleute sonst an den akatholischen Religionsdiener wenden würden.“²⁾

Der Freund des Benignus mußte sich freilich der Pönitentin annehmen, als sie post factum zu ihm kam, um zu beichten, und konnte sie auch³⁾ absolvieren, wenn sie gehörig disponiert war, d. h. ihren Fehlritt aufrichtig bereute und ernstlich versprach, das Verfäumte, d. i. die Zusicherung der Rautelen, namentlich der katholischen Kindererziehung, nach Kräften nachzuholen. Ob aber die Pönitentin diese Disposition auch wirklich besaß, muß mit Resolutus aus mehr als einem Grunde sehr bezweifelt werden. Jedenfalls wäre die Absolution sub conditione: „Si dignus es“ hier angezeigt gewesen. Eine Konenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer brauchte der Beichtvater nicht zu verlangen, weil in diesem speziellen Falle die Trauung vor dem schismatischen Religionsdiener gültig war.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Resolutus auch im zweiten Falle Recht hat.

St. Florian.

G. Schneidergruber.

VIII. (Praktische Vorschläge zur Verbreitung der Presse.) Ueber die Bedeutung und Wichtigkeit der Presse, sowohl der politischen Tages- wie der Fachpresse, hier auch nur ein Wort zu verlieren, hielte ich für eine Bekleidigung der Leser.

Wohl aber dürfte eine kurze Andeutung über verschiedene wirksame Verbreitungsmöglichkeiten der christlichen Presse nicht gerade unwillkommen sein, da man die Zauberformel, die den gegnerischen Blättern an so vielen Orten Tür und Tor erschließt, auf christlicher Seite noch immer nicht gefunden hat und die Antwort auf die Frage, wie man unsere Presse praktisch und erfolgreich verbreiten könne, nach wie vor zumeist ein dunkles Rätsel und Geheimnis ist.

Um bei meinem „Leisten“ zu bleiben, beschränke ich mich hier auf Vorschläge über die Verbreitung der politischen Presse. Es dürfte wohl keinen Widerspruch begegnen, wenn ich sage, daß es Pflicht

¹⁾ Dieselbe hat — wenigstens bei uns in Oesterreich — nicht mittels Reverses, wie Benignus sagt, sondern durch einen schriftlichen Vertrag zu geschehen, der noch mit einem Eide zu bekräftigen ist, wenn der Bischof nicht die moralische Sicherheit hat, daß die Rupturienten die im Vertrage angenommenen Bedingungen erfüllen werden. Congr. S. Officij de die 17. Febr. 1875. — ²⁾ Schnitzer, a. a. D., S. 263. — ³⁾ Von seinem Bischofe mit den nötigen Vollmachten versehen.